

Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden ab 1. Jan. 2024 austauschen oder ersetzen

Verzahnte Vorschriften: Gebäudeenergiegesetz ([GEG 2024, § 71, Abs. 1, 8 und 9](#)) und Wärmeplanungsgesetz ([WPG 2024, § 4](#))

Kommune	Pflicht nach WPG	Zeitraumen	Wärmepläne	Geltende Anforderungen bei Heizungs-Austausch oder -Ersatz im Baubestand
Große Gemeinde über 100.000 Einwohner am 01.01.2024 angemeldet	Bis spätestens 1. Juli 2026 verpflichtet Wärmepläne zu erstellen	1. Januar 2024 - 30. Juni 2026	Nicht erstellt	Keine Pflicht zu 65 % Nutzung erneuerbarer Energie bei Heizungserneuerung. *)
			Erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz gemäß Wärmeplan. Alternativ gilt - ab einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung - die Pflicht zur 65 % Nutzung erneuerbarer Energie. *)
	Ab 1. Juli 2026 müssen Wärmepläne erstellt sein	Ab 1. Juli 2026	Erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz gemäß Wärmeplan. Alternativ gilt - ab einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung - die Pflicht zur 65 % Nutzung erneuerbarer Energie. *) **)
			Nicht erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz. Alternativ gilt nach GEG die Pflicht zu 65 % Nutzung erneuerbare Energie bei Heizungserneuerung. **)
Kleine Gemeinde höchstens 100.000 Einwohner am 01.01.2024 angemeldet	Bis spätestens 1. Juli 2028 verpflichtet Wärmepläne zu erstellen	1. Januar 2024 - 30. Juni 2028	Nicht erstellt	Keine Pflicht zur 65 % Nutzung erneuerbare Energie bei Heizungserneuerung. *)
			Erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz gemäß Wärmeplan. Alternativ gilt - ab einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung - die Pflicht zur 65 % Nutzung erneuerbarer Energie. *)
	Ab 1. Juli 2028 müssen Wärmepläne erstellt sein	Ab 1. Juli 2028	Erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz gemäß Wärmeplan. Alternativ gilt - ab einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung - die Pflicht zur 65 % Nutzung erneuerbarer Energie. *) **)
			Nicht erstellt	Anschluss an ein Wärmenetz. Alternativ gilt nach GEG die Pflicht zu 65 % Nutzung erneuerbare Energie bei Heizungserneuerung. **)

*) Achtung: Wer ab 1. Januar 2024 eine Heizung mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff einbaut, die NICHT 65 % erneuerbare Energie nutzt, muss dafür sorgen, dass ab dem 1. Januar 2029 mindestens 15 Prozent, ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse, aus grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird. Es gilt [GEG 2024, § 71f \(Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate\) Abs. 2 bis 4](#).

**) 5 Jahre lang ab Pflichttermin kann man Heizungen noch ohne EE austauschen. Ausnahmen: Etagen-, Hallenheizung sowie Einzelraumfeuerungsanlagen. [GEG, § 71i \(Allgemeine Übergangsfristen\)](#).